



---

**Satzung der Stadt Brilon**  
**über die Errichtung und Unterhaltung**  
**von Übergangwohnheimen**  
**(Übergangwohnheimsatzung)**  
**vom 02.12.1991**

geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brilon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.05.1992

geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brilon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.03.1995

geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brilon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 09.10.1997

geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Brilon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 01.06.2001

geändert durch die 5. Satzung vom 26.11.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen (Übergangwohnheimsatzung) vom 02.12.1991 in der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Fassung

Inkrafttreten am 01.01.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 24), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV. NW. S. 61 / SGV. NW. 24), des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV. NW. S. 214 / SGV. NW. 24) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1988 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 26.09.1991 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Brilon errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).  
Flüchtlinge, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, können übergangsweise das Wohnheim benutzen und müssen sich den Unterbringungsbedingungen dieser Satzung unterwerfen.
- (2) Welches Gebäude diesem Zweck dient, bestimmt der Bürgermeister - Abteilung für Sozialangelegenheiten.
- (3) Die Übergangsheime werden als öffentliche Einrichtungen nach § 8 GO betrieben.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Brilon und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

- (2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

### **§ 3 Einweisung**

- (1) Untzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftlichen Einweisungsbescheid des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. den Einweisungsbescheid, in dem die unterzubringende Person und das Übergangsheim bezeichnet sind,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 3 außerdem einen Gebührenbescheid,
3. einen Abdruck dieser Satzung und die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
4. Unterkunftsschlüssel.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten; dazu gehört auch der Hauseigentümer, sowie der vom Hauseigentümer bestellte Hausmeister.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Wird der zugewiesene Heimplatz von einem Bewohner nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister - Abteilung für Sozialangelegenheiten - berechtigt, zu räumen. Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Brilon gelagert. Sofern nach schriftlicher

Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Stadt Brilon an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Bewohner der Übergangsheime nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Für Personen, die ihren Bedarf über Leistungen des AsylbLG decken, wird der Bedarf für Unterkunft und Heizung als Sachleistung erbracht.
- (3) Personen, die eigene Einkünfte haben und aus diesen Einkünften Anteile der Kosten der Unterkunft neben ihrem Lebensunterhalt sicherstellen können, sowie Personen, die Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach anderen Vorschriften als dem AsylbLG haben, sind verpflichtet, die für sie und ggf. ihre Familienmitglieder anfallenden Gebühren zu entrichten. Ist eine Person einer Haushaltsgemeinschaft gebührenpflichtig, so ist die gesamte Haushaltsgemeinschaft gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der Gebührenpflichtige die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt bzw. mit dem Tag, an dem der Nutzer tatsächlich seinen Wohnsitz nicht mehr in der Unterkunft hat.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen am fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten, andernfalls erfolgt die Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume und der Gemeinschaftsfläche berechnet. Gemeinschaftsflächen für jede untergebrachte Person werden anteilig berücksichtigt. Sie errechnen sich aus der Gesamtgemeinschaftsfläche dividiert durch die belegungsfähige Fläche. Die so errechnete Fläche wird als Zuschlag pro Quadratmeter mit der tatsächlich belegten Fläche multipliziert und dieser zugerechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat für die Grundflächen der benutzten Räume und für die anteiligen Gemeinschaftsflächen 4,50 €, soweit die Wirtschaftlichkeitsberechnung keinen geringeren Betrag ergibt und soweit die in der Stadt Brilon bei Empfängern von Grundsicherungsleistungen für die jeweilige Haushaltsgröße höchst zulässige Miete nicht überschritten wird.

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten aufgrund des tatsächlichen durchschnittlichen Verbrauchs aller betriebenen Übergangsheime pro Person (Wasser, Abwasser, Heizkosten) sowie die Nebenkosten (Grundsteuern, Abfallbeseitigungskosten, Kosten der Schornsteinreinigung und aller damit einhergehenden Arbeiten, Kosten der Entwässerung und des Niederschlags, Kosten des Betriebs der Heizungsanlage incl. Wartungskosten, Winterdienstgebühren, Gebäudeversicherung, Inventar- und Sachversicherungen, der Gebäudereinigung, der Straßenreinigung, Kabelanschlussgebühren, Kosten des Betriebs von Aufzügen, Gartenpflegekosten, Wartungs- und Prüfungskosten der Feuerlöschgeräte, der Blitzschutzanlagen, der Notstromaggregate, der RWA-Anlagen, der Klimaanlage, der Rückstausicherungen, der Rauchmelder, der Brandmeldeanlagen, der Sprinkler- und Sprühwasserlöschanlagen, der Trockensteigleitungen, der Gasleitungen, der Pumpenanlagen, der Alarmanlagen, die Kosten der Dachrinnenreinigung sowie der Öltankreinigung, Kosten des Betriebs der Gemeinschafts- Antennen Anlage oder der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage, Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, Wartung und Pflege der Lüftungsanlagen, Stromkosten, soweit sie nicht als Sachleistungen erbracht werden, Kosten des Hauswartes/Hausmeisters, soweit sie bei Fremdanmietung geltend gemacht werden) zu entrichten. Die Verbrauchskosten und die Nebenkosten werden alle 3 Jahre neu berechnet und zwar aus dem Durchschnitt aller betriebenen Übergangsheime unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Platzzahl. Eine Spitzabrechnung ist nicht zweckmäßig wegen des häufigen Bewohnerwechsels. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten und der Nebenkosten gelten § 4 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.
- (4) Die Berechnungsgrundlage der einzelnen Wohnheime ergibt sich aus der jeweiligen Kostenaufstellung.
- (5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird die Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Miete zuzüglich Verbrauchskosten erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Übergangswohnheime für asylsuchende Ausländer vom 15.03.1989 außer Kraft.